



## BANGLADESCH<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2024

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Bangladesische Steuer Bezeichnung	Satz %	Entlastung durch Abkommen um %	auf %	Verfahren	Bemerkungen unter Ziff.
Dividenden an:						
– Gesellschaft mit Beteiligung ab 20 %	withholding tax	20	10	10		
– Gesellschaften ohne qualifizierte Be- teiligung	withholding tax	20	5	15		
– Natürliche Personen	withholding tax	30	15	15		
Zinsen an						
– den Staat	withholding tax	20	20	0		
– übrige	withholding tax	20	10	10		
Lizenzgebühren	withholding tax	20	10	10		II
Dienstleistungen	withholding tax	20	20	0		

#### II. Besonderheiten

Das Abkommen sieht für die Sockelsteuer auf Lizenzen eine Meistbegünstigungsklausel vor (Ziff. 3 des Protokolls zum Abkommen).

#### III. Verfahren

Die Steuerbehörden Bangladesch's halten auf ihrer Internetpräsenz (<https://nbr.gov.bd>) die nötigen Formulare bereit.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rück-erstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.